



Vorlagennummer: BV/12462/26
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrages der KNRN

Datum: 18.05.2026
Federführung: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung,
Controlling
Organzuständigkeit: VA

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung	10.06.2026	Ö
Verwaltungsausschuss	16.06.2026	N

Beschlussvorschlag

Die Beteiligungsvertreter der Hansestadt Lüneburg in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH (AGL) werden angewiesen, der Geschäftsführung die Zustimmung zu erteilen, in der Gesellschafterversammlung der KNRN der Anpassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat am 28.08.2025 der Beteiligung der AGL an der KNRN zugestimmt (BV/11989/25). In der nächsten Gesellschafterversammlung der KNRN soll der Gesellschaftsvertrag geändert und den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden (siehe Anlage).

Mit der Vorlage BV/12312/26 wurde die Geschäftsführung der AGL bevollmächtigt Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der KNRN in eigener Verantwortung zu fassen. Ausgenommen hiervon ist unter anderem die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Somit ist es notwendig die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der AGL mit Weisung zu versehen, um der Geschäftsführung die Zustimmung zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2026 der Gesellschafterversammlung die Anpassung des Gesellschaftsvertrages empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen: ➤ nein

Personelle Auswirkungen / Auswirkungen auf Stellenplan: ➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Änderung Gesellschaftsvertrag (öffentlich)

TOP 9: Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung: Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführer

Beschlussempfehlung:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung:

- ❖ Es wird jeweils mit sofortiger Wirkung **Einzelvertretungsbefugnis** erteilt, für
 - Herrn Dipl.-Kfm. Dirk Brandenburg, 06.10.1964, Göttingen,
 - Herrn Dipl.-Ing. Ralf Wilde, 22.11.1958, Extertal,
 - Herrn Dr.-Ing. Erwin Voß, 05.12.1963, Landesbergen sowie
 - Herrn Dr.-Ing. Jens Manthey, 19.12.1967, Goslar
- ❖ Die Geschäftsführer sind berechtigt, die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten
- ❖ Die Geschäftsführung wird angewiesen, die Änderung der Vertretungsbefugnis unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH regelt in § 9 Absatz 1 die Vertretung wie folgt:

„Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

Aus der bestehenden Regelung leitet sich ab, dass jedes Rechtsgeschäft durch zwei Geschäftsführer bzw. einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gezeichnet werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass die bestehende Regelung, wonach alle Rechtsgeschäfte durch zwei Geschäftsführer bzw. einem Geschäftsführer und gemeinsam mit einem Prokuristen, unterzeichnet werden müssen, eine erhebliche Beeinträchtigung im Tagesgeschäft darstellt, soll eine wertmäßige Anpassung erfolgen, wonach zukünftig eine Unterzeichnung durch zwei Geschäftsführer bzw. einem Geschäftsführer und gemeinsam mit einem Prokuristen erst ab einem Wert von 100.000,00 Euro erforderlich wird. Bis zu diesem Betrag sollen die Geschäftsführer jeweils einzelvertretungsbefugt sein.

Eine solche wertmäßige Begrenzung ist im Außenverhältnis nicht wirksam und kann auch so nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es daher zunächst der Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis sowie einer flankierenden Anpassung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Innenverhältnis.

Die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat ist hierfür nicht zuständig und muss keinen Beschluss fassen. Nach § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages liegt die alleinige Kompetenz zur Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis bei der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat hat nach § 7 des Gesellschaftsvertrages zwar Überwachungs- und Beratungsbefugnisse sowie bestimmte Zustimmungsvorbehalte (§7 Abs. 6), die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis gehört jedoch nicht zu seinem Aufgabenkatalog. Auch §6 Abs. 7 lit. h des Gesellschaftsvertrages sieht lediglich eine „vorherige Beteiligung des Aufsichtsrates“ bei Bestellung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer vor, nicht jedoch bei der Änderung der Vertretungsbefugnis.

Nach § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages werden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst. Diese Mehrheit ist auch für die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis erforderlich.

Die Änderung der Vertretungsbefugnis ist gem. § 39 Abs. 1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl.

Finanzielle Auswirkungen:

keine